

Allgem. Lieferungs- und Leistungsbedingungen

§ 1 – Inhalt des Vertrages

Bestandteil aller im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen unserer Verträge sind für alle unsere Leistungen und Lieferungen die nachstehenden Vorschriften.

§ 2 – Angebot

Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer ist verpflichtet, vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

§ 3 – Lieferzeit

1. Die Lieferzeit ist im allgemeinen unverbindlich. Sie gilt nur dann als verbindlich vereinbart, wenn die Verbindlichkeit im Vertrag schriftlich ausdrücklich vorgesehen ist.

2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung sowie vor der Durchführung aller sonstigen Mitwirkungshandlungen des Bestellers, die erforderlich und Voraussetzung dafür sind, dass wir unsere Leistungen erbringen können.

Die Lieferfrist beginnt jeweils neu zu laufen, wenn der Besteller nach Absendung unserer Auftragsbestätigung von uns Änderungen bzw. Ergänzungen unserer Leistungen verlangt. Können die gewünschten Änderungen und Ergänzungen nicht innerhalb der neu beginnenden Lieferfrist von uns geleistet werden, so gilt die Lieferfrist für sie nicht.

Die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem unsere Subunternehmer und Lieferanten ihre Leistungen, die für die Erfüllung unserer Vertragspflichten erforderlich sind, uns gegenüber zu spät erbringen, soweit der Besteller die Leistungsfristen unserer Lieferanten und Subunternehmer kennt oder kennen müsste.

3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse bzw. Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

4. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers – um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Verträge in Verzug ist.

5. Geraten wir selbst in Verzug, darf der Besteller erst vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat und diese Nachfrist von uns nicht eingehalten wurde.

6. Anstelle des Rücktritts vom Verträge kann der Besteller von uns Schadenersatz aus § 326 Abs. 1 BGB verlangen. Die Schadenersatzpflicht erstreckt sich grundsätzlich nur auf unmittelbaren Schaden.

7. Ergibt sich aus der Vertragsgestaltung, dass die Haftung für mittelbare Schäden im Interesse des Bestellers zwingend notwendig ist, so ist der Schadenersatzanspruch auf den zur Zeit des Vertragsabschlusses für uns voraussehbaren Schadenumfang beschränkt.

8. In jedem Fall ist die Höhe des Schadenersatzanspruches auf 5 % des Nettolieferungsvolumens begrenzt.

9. Schadenersatzansprüche aus § 286 Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen. Sind sie aufgrund besonderer Vereinbarung nicht ausgeschlossen, so ist der Besteller berechtigt, unter Ausschluss weiterer Ansprüche für den Fall, dass der Schaden von uns grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 % im ganzen aber höchstens 5 % vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

10. Werden die Schadenersatzansprüche aus Ziff. 8 und 9 geltend gemacht, so sind sie insgesamt begrenzt auf 5 % des Nettolieferungsvolumens.

11. Dem Besteller versandfertig gemeldete Ware ist unverzüglich abzurufen. Wird sie nicht abgerufen, so sind wir berechtigt, spätestens 10 Tage nach der Meldung der Versandfertigkeit die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und von uns als geliefert zu berechnen. Dem Besteller werden, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages, für jeden Monat berechnet.

Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

12. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

Der Besteller darf Teillieferungen nicht zurückweisen.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

§ 4 – Allgemeine Leistungsstörungen

Soweit in diesem Verträge Regelungen wegen Leistungsstörungen nicht an anderer Stelle enthalten sind, gilt folgendes:

1. Verlangt der Besteller bei von uns zu vertretender Unmöglichkeit unserer Leistung Schadenersatz, so besteht unsere Schadenersatzpflicht nur insoweit, als der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Schadenersatzpflicht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens. Ergibt sich aus der Vertragsgestaltung, dass die Haftung für unmittelbare Schäden im Interesse des Bestellers zwingend notwendig ist, so ist der Schadenersatzanspruch auf den zur Zeit des Vertragsabschlusses für uns voraussehbaren Schadenumfang beschränkt. In jedem Fall darf der Umfang aller Schadenersatzansprüche 5 % des Nettolieferungsvolumens nicht übersteigen.

2. Tritt Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

3. Ansprüche des Bestellers aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss (culpa in contrahendo) oder sonstiger Leistungsstörungen sowie aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit dieser Vertrag oder gesetzliche Regelungen nicht etwas anderes vorschreiben.

Wenn solche Ansprüche Platz greifen und soweit Ersatzleistungen von uns möglich sind, gilt § 10 entsprechend. Im übrigen gelten die Einschränkungen des § 3 Ziff. 5 bis 8 einschl. sowie des § 4 Ziff. 1 entsprechend.

4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für Erfüllungsgehilfen von uns – auch bei grobem Verschulden – ausgeschlossen. Haften wir im Einzelfall dennoch, so gelten auch hier die Einschränkungen der Ziff. 3 entsprechend.

§ 5 – Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle unseres Angebots mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme des Angebots, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

§ 6 – Preis und Zahlung / Fälligkeit

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die am Tag der Lieferung geltende Mehrwertsteuer hinzu.

Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar, ohne jeden Abzug, frei unserer Zahlstelle zu leisten, und zwar:

$\frac{1}{3}$ Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,

$\frac{1}{3}$ sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind, der Restbetrag innerhalb eines weiteren Monats.

2. Rechnungen sind, soweit nicht abweichend vereinbart, sofort nach Erhalt ohne Abzug in bar zu zahlen. Wechsel und Schecks nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber herein. Gutschriften über Wechsel oder Schecks gelten stets vorbehaltlich der Einlösung. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns die Berechnung von Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Landeszentralbankdiskontsatz vor.

3. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen und sonstiger vertraglicher Verpflichtungen oder Umstände, die uns nach dem Vertragsabschluss bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die Fälligkeit aller unserer Forderungen, auch aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem Besteller zur Folge. Sie berechtigen uns, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen.

4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

5. Sollten während der Dauer des Abschlusses unsere Preise im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen allgemein erhöht werden bzw. Tariflohn- oder Materialpreiserhöhungen unsere Kalkulationsbasis ändern, so kommen für die noch abzunehmenden Mengen die veränderten Preise zur Anwendung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 7 – Gefährübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn sie einem Transportmittel unserer Firma übergeben oder wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versendungskosten der Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.

Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus § 10 entgegenzunehmen.

§ 8 – Abweichungen des Leistungsinhalts

Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte, Konstruktions- und Formänderungen der Baumuster, soweit der Kaufgegenstand und dessen Aussehen nicht grundlegend geändert werden, sind zulässig. Angaben über Leistungen, Gewichte und sonstige Eigenschaften gelten annähernd.

§ 9 – Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Darüber hinaus behalten wir uns das Eigentum an dem Liefergegenstand solange vor, bis alle unsere Forderungen, die uns im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand in Zukunft zustehen (wie z.B. aus Reparaturen, Ersatzteillieferungen etc.) beglichen sind.
3. Der Liefergegenstand bleibt außerdem unser Eigentum, bis sämtliche uns gegenüber dem Besteller aus der Vergangenheit zustehende Forderungen beglichen sind.
4. Der Besteller darf über die Ware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen üblichen Geschäftsbetriebes verfügen. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt uns der Besteller zur Sicherung unserer Forderungen die ihm aus der Veräußerung entstehenden Ansprüche ab.
5. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
6. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie die Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.
7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Nehmen wir den Liefergegenstand in diesem Zusammenhang zurück, so bedeutet dies nicht unseren Rücktritt vom Verträge, solange hierfür die vertraglichen und die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen und wir den Rücktritt nicht ausdrücklich erklärt haben. Die Rücknahme soll lediglich unseren Anspruch gegen den Besteller sichern. Wir bewahren die Ware für den Besteller auf. Unser Zahlungsanspruch bleibt bestehen. Nach vollständiger Bezahlung wird der Liefergegenstand von uns an den Besteller herausgegeben. Die Rücknahme und Lagerung des Liefergegenstandes erfolgt auf Kosten des Bestellers. Bei Lagerung in unseren Räumen werden pro Monat mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages berechnet.
8. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

§ 10 – Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserem Ermessen unterliegender Wahl von uns auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb von 3 Monaten) seit Inbetriebnahme, längstens jedoch 9 Monate nachdem wir gegenüber dem Besteller unsere Versandbereitschaft erklärt haben, bei maschinellen Anlagen höchstens über 1.000 Betriebsstunden infolge eines vor dem Gefährübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden.
2. Sichtbare Mängel sind uns vom Besteller innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht innerhalb der angegebenen Frist, gilt die Ware als mangelfrei geliefert. Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit der Lieferung sind dann ausgeschlossen. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefährübergang.
3. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.
4. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an sechs Monate nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
5. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
6. Zur Vornahme aller uns nach Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns, uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von

der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder, wenn wir mit der Beseitigung des Mangels im Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

7. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach der Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung von Monteuren und Hilfskräften. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten.
8. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft mindestens aber bis zum bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
9. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung von uns vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
10. Nach Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung kann der Besteller die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch unser Verschulden haben fruchtlos verstreichen lassen.
11. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
12. Dies gilt grundsätzlich auch für Ansprüche wegen Fehlens ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften. Ausnahmsweise entstehen Schadenersatzansprüche in diesen Fällen nur dann, wenn die Vertragsparteien eine über den oben genannten Haftungsumfang hinausgehende Haftung wollten und dies schriftlich vereinbart haben. Ist ein Schadenersatzanspruch wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft gegeben – wobei dieser Anspruch erst nach Fehlschlagen der Nachbesserung entsteht – so beschränkt sich unsere Haftung auf den Schadenumfang, der für uns bei Abschluss des Vertrages vorhersehbar war.

§ 11 – Haftungsausschluss / Unvorhersehbare Ereignisse

1. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen, über die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung, sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.
2. Für den Fall unvorhersehbarer Ereignisse bzw. Hindernisse im Sinne des § 3 Ziff. 3 der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepaßt. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wollen wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so teilen wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mit, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

§ 12 – Änderungen und Ergänzungen / Erfüllungsort Gerichtsstand / AGB des Bestellers / Salvatorische Klausel

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Erfüllungsort für alle Pflichten aus diesem Verträge ist, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, Bochum.
3. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die die Lieferung ausführende Zweigniederlassung unseres Unternehmens zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.
5. Sollten eine oder mehrere Vorschriften dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt.
Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen bzw. nichtigen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den Vorstellungen der Vertragspartner zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wirtschaftlich und juristisch am nächsten kommen.